# Kirchliches Amtsblatt

# der Evangelischen Kirche von Westfalen

105

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2017

### Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Norme	n	Todesfälle	109
Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang 1	106	Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikan-	
U <b>rkunden</b>		ten zur Wortverkündigung und Sakraments- verwaltung 1	109
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn mit der Ev. Kirchengemeinde Hennen		Stellenangebote	110
	107	Pfarrstellen  Evangelische Kirche von Westfalen	
Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen		Gemeindepfarrstellen	
	107	Sonstige Stellen.	
		B-Kirchenmusikstelle in Witten	110
Bekanntmachungen Funktionsänderung der 11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Religionsunterricht und Verstärkungsdienst im Kirchen-		Pfarrstelle bei der Bundespolizei in Sankt Augustin.	111
		Berichtigungen	
kreis) 1	108	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	112
Aufhebung der Befristung der 10. Kreispfarrstel- le (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchen- kreises Soest	108	Rezensionen	
Aufhebung der Befristung der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	108	Robert Stupperich: "Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung." Im Auftrag des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e. V. neu herausgegeben und um aktuelle Literaturangaben ergänzt von Ulrich Rottschäfer Rezensent: Dr. Vicco von Bülow	-
Siegel der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal, Ev. Kirchenkreis Witt- genstein	108		112
Personalnachrichten		Holger Pyka: "Versteht man, was du liest?	112
	100	Praxisbuch für den Gottesdienst" Rezensent: Dr. Vicco von Bülow  Norbert Friedrich, Klaus Baumann, Christian Dopheide, Johannes Eurich, Astrid Giebel, Beate Hofmann, Traugott Jähnichen, Frank Otried July, Jörg Kruttschnitt, Martin Wolff (Hrsg.): "Diakonie-Lexikon" Rezensentin: Doris Damke	
Berufungen in den Probedienst			
Einstellungen in den Probedienst			
Berufungen			
Beurlaubungen			
Beendigung des Dienstverhältnisses 1			
Ruhestand1	109		113

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinie erlassen:

### Abschnitt 1 Grundsätze

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Pastorale Dienst im Übergang (Übergangsdienst) ist eine spezifische Form der Vakanzvertretung. Er hat eine Dauer von ein bis zwei Jahren.
- (2) Er kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Gemeinden vor der Neubesetzung einer Pfarrstelle konzeptionelle oder strukturelle Klärungen herbeiführen möchten.
- (3) Die mit dem Dienst im Übergang beauftragte Pfarrerin oder der mit dem Dienst beauftragte Pfarrer übernimmt die pastorale Grundversorgung und begleitet die Gemeinde mit professioneller Beratung.

### Abschnitt 2 Der Übergangsdienst

### § 2 Verfahren

- (1) Beabsichtigt eine Gemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen Übergangsdienst, so ist zunächst in einem Beratungsgespräch des Presbyteriums mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu klären, ob ein solcher Dienst für die Gemeinde in Betracht kommt. Kommt ein solcher Dienst in Betracht, sind Aufgaben und Ziele für die Vakanzzeit beziehungsweise die folgende Stellenbesetzung zu formulieren (Aufgabenbeschreibung). Zu dem Gespräch können Personen hinzugezogen werden, die Erfahrungen mit dem Übergangsdienst haben.
- (2) Mit der Aufgabenbeschreibung wendet sich die Superintendentin oder der Superintendent an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Vermittlung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt in Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

### § 3 Dienstanweisung

- (1) In der Dienstanweisung sind die Aufgaben zu benennen. Dabei sind die Besonderheiten und Ziele des Übergangsdienstes zu berücksichtigen. Grundlage der Dienstanweisung ist eine Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrerin beziehungsweise dem Pfarrer, deren Richtigkeit die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent bescheinigt hat.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.
- (3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Übergangsdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen.
- (4) Besondere Aufgaben des Übergangsdienstes können sein:
- Unterstützung der Gemeinde und des Presbyteriums im Ablösungsprozess,
- b) Bestandsaufnahme über Prägung, Geschichte, Identität, Stärken und Schwächen der Gemeinde,
- c) Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung,
- d) Hilfe bei der Entwicklung gemeindlicher und pastoraler Profile und
- e) Beratung während des Prozesses der Pfarrstellenausschreibung und Pfarrstellenbesetzung und eine Klärung der zukünftigen pfarramtlichen Versorgung.

Weitere Aufgaben können in der Dienstanweisung festgehalten werden.

(5) Die Dienstanweisung muss die Aufgaben der pastoralen Grundversorgung, gegebenenfalls mit Gemeindebezirken, benennen. In der Dienstanweisung ist auch festzuhalten, welche Aufgaben der Pfarrstelle nicht zum Aufgabenbereich des Übergangsdienstes gehören. Die Dienstanweisung muss regeln, in welchen Gremien die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst tätig ist.

### § 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Übergangsdienstes erfolgt über die Pfarrstellenpauschale der vakanten Pfarrstelle. Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Supervision übernimmt die Landeskirche. Die Fahrtkosten von einer außerhalb der Gemeinde gelegenen Wohnung zum Dienstort erstattet der Kirchenkreis. Alle anderen Fahrt- und Sachkosten trägt die Kirchengemeinde, gegebenenfalls auch die Kosten von aufgrund der Übernahme des Dienstes erforderlichen Umzügen.

# Abschnitt 3 Beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer

### § 5 Beauftragung

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält einen für sechs Jahre befristeten Auftrag nach § 25 PfDG für den Pastoralen Dienst im Übergang in einem bestimmten Bereich. Gibt es in dem Bereich zeitweise keinen Bedarf an Übergangsdiensten, wird die beauftragte Pfarrerin oder der beauftragte Pfarrer zu anderen Vertretungsdiensten eingesetzt.
- (2) Der Auftrag wird an Pfarrerinnen und Pfarrer erteilt, die langjährige Erfahrungen in der Gemeindearbeit haben und über eine beraterische Ausbildung oder Kompetenz (z. B. Gemeindeberatung oder Supervision) verfügen.
- (3) Voraussetzung der Beauftragung ist, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer sich verpflichten, sich nicht auf die Pfarrstellen zu bewerben, die sie im Übergangsdienst begleitet haben.

### § 6 Qualifikation und Supervision

- (1) Die mit dem Übergangsdienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer werden für diesen Dienst durch das Gemeinsame Pastoralkolleg in Zusammenarbeit mit der Gemeindeberatung qualifiziert. Die supervisorische Begleitung wird durch die Kontaktstelle für Supervision gewährleistet.
- (2) Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend.

Bielefeld, 25. Juli 2017

# **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung Wallmann

Az.: 316.11

(L. S.)

### Urkunden

### Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn mit der Ev. Kirchengemeinde Hennen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die durch Beschluss Nr. 13 des Landeskirchenamtes vom 11. März 2008 erfolgte pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn mit der Ev. Kirchengemeinde Hennen, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird aufgehoben. Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn und der Ev. Kirchengemeinde Hennen bleibt 2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bielefeld, 1. August 2017

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3917/02

(L. S.)

### Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### 8 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bielefeld, 1. August 2017

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3911/02

(L. S.)

### Bekanntmachungen

### Funktionsänderung der 11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Religionsunterricht und Verstärkungsdienst im Kirchenkreis)

Die 11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Ev. Religionslehre an Schulen) wird zum 1. September 2017 in ihrer Funktion geändert und als Kreispfarrstelle "Religionsunterricht und Verstärkungsdienst im Kirchenkreis" geführt – Az.: 302.2-3900/11.

### Aufhebung der Befristung der 10. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Soest

Der Beschluss Nr. 16 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 8. August 2011 wird dahin gehend geändert, dass bei der 10. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Soest die Maßgabe, dass die Stelle befristet für sechs Jahre besetzt wird, zum 1. September 2017 aufgehoben wird – Az.: 302.2-4900/10.

### Aufhebung der Befristung der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Der Beschluss Nr. 10 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 5. Juni 2016 wird dahin gehend geändert, dass bei der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. September 2017 aufgehoben wird – Az.: 302.1-3024/03.

### Siegel der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07.08.2017

Az.: 010.12-5421

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoffund Edertal, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Personalnachrichten

### Berufungen in den Probedienst

Zum 1. September 2017 als Pfarrerin im Probedienst: **Ligniez,** Dr. Annina.

### Einstellungen in den Probedienst

Zum 1. September 2017 als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Günther, Andreas.

### Berufungen

Pfarrerin Christina **Biere** in die Regionalstelle 6 (für die Gestaltungsräume II und IV) des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zum 1. Juli 2017 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Hartwig **Glöckner** zum Pfarrer der 18. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrerin Gabriela **Hirsch** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Neheim, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Matthias **Hövelmann** zum Pfarrer der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken:

Pfarrer Ralf **Lange-Sonntag** in die im Landeskirchenamt errichtete 5. Pfarrstelle mit 50 % Stellenanteil als Referent im Landeskirchenamt und 50 % Stellenanteil als Islambeauftragter in Zuordnung zum Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung zum 1. September 2017 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Armin **Neuser-Moos** zum Pfarrer der 18. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrer Ralf **Schlüter** zum Pfarrer der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerin Petra **Sinemus** zur Pfarrerin der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen;

Pfarrer Sacha **Sommershof** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Telgte, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster.

### Beurlaubungen

Pfarrer Michael **Czylwik**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes als hauptamtlicher Geschäftsführer bei der Ev.-Luth. Gebetsgemeinschaft e. V. mit Wirkung vom 1. September 2017 (§ 70 PfDG.EKD);

Pfarrer Gernot **Harke**, 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herford, infolge Übernahme eines Dienstes als Pastor bei der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 16. September 2017 (§ 70 PfDG.EKD);

Pfarrerin Martina **Harke**, 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Bünde, Ev. Kirchenkreis Herford, infolge Übernahme eines Dienstes als Pastorin bei der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 16. September 2017 (§ 70 PfDG.EKD);

Pfarrer Frank **Leßmann-Pfeifer**, zurzeit EKD-Auslandsdienst, infolge Berufung für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge für die Zeit vom 1. September 2017 bis einschließlich 30. November 2023 (§ 70 PfDG.EKD);

Pfarrerin Christina **Ossenberg-Gentemann**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, für die Zeit vom 1. Dezember 2017 bis 31. August 2020 (§ 69 PfDG.EKD);

Pfarrerin Andrea **Pfeifer**, zurzeit EKD-Auslandsdienst, infolge Übernahme eines Dienstes als Pastorin bei der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers für die Zeit vom 1. September 2017 bis zum Ablauf des 30. November 2023 (§ 70 PfDG.EKD).

### Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrer Dr. Marco **Striek**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Beamter beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 22. August 2017.

### Ruhestand

Pfarrer Gerhard **Born**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. September 2017;

Pfarrerin Ursula **Grundhoff**, Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Oktober 2017;

Pfarrerin Marie-Luise **Hildebrandt-Junge-Wentrup,** Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Oktober 2017;

Pfarrerin Margarete **Laarmann**, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 2017;

Pfarrer Andreas **Laqueur**, Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., zum 1. Oktober 2017;

Pfarrer Harald **May**, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. September 2017.

### **Todesfälle**

Pfarrer i. R. Willibert **Gorzewski**, zuletzt Pfarrer der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 3. Juli 2017 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrerin i. R. Ursula **Schulze**, zuletzt Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 29. Juni 2017 im Alter von 76 Jahren.

### Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Nach Abschluss der Ausbildung wurden im Jahr 2016 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010 berufen:

Bäurich, Claudia

Burgsteinfurt (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Blauth, Barbara

Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

Bolte, Jörg

Hagen (Ev. Kirchenkreis Hagen)

Brucke, Heidrun

Hemer (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

Buda, Leif-Sören

Waltrop (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

Cizmowski, Beate

Bochum (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

Ditthardt, Ruth

Witten (Ev. Kirchenkreis Bochum)

**Drechsel**, Alexander

Löhne (Ev. Kirchenkreis Vlotho)

Glitscher-Krüger, Christiane

Oelde (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

Graef, Karin

Hamm (Ev. Kirchenkreis Hamm)

Graf, Andreas

Wilnsdorf (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Grolman, Dagmar

Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)

Henseler, Christoph

Verl (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

Hülsiepen, Sabine

Iserlohn (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

Huneke, Martin

Warstein (Ev. Kirchenkreis Arnsberg)

Kleindiek, Hans-Werner

Münster-Hiltrup (Ev. Kirchenkreis Münster)

Krause, Susanne

Gelsenkirchen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

Maiwald-Nickoleit, Christine

Rhede (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Matthes, Werner

Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

Opalka, Stefan

Dortmund (Ev. Kirchenkreis Dortmund)

Pferdmenges, Katrin

Büren (Ev. Kirchenkreis Paderborn)

**Pohlmeier**, Martina

Petershagen (Ev. Kirchenkreis Minden)

Rieck, Wolfgang Jakob

Iserlohn (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

Ruchatz, Jürgen

Minden (Ev. Kirchenkreis Minden)

Schulz, Sina

Lüdenscheid (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Spließ, Helena

Hamm (Ev. Kirchenkreis Hamm)

Staffehl, Felix

Münster (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Stauss, Wolfgang

Soest (Ev. Kirchenkreis Soest)

Westhoff, Dr. Jörn

Haltern am See (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)

### Stellenangebote

### Pfarrstellen

### Evangelische Kirche von Westfalen

### Gemeindepfarrstellen Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

### **Besetzung durch Gemeindewahl:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. September 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2017 (Dienstumfang 50 %).

### **Sonstige Stellen**

### **B-Kirchenmusikstelle in Witten**

In der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde in Witten ist zum 1. Dezember 2017 (oder später)

### eine B-Kirchenmusik-Stelle

in Teilzeit (25 Wochenstunden)

wegen Ruhestands der Stelleninhaberin zu besetzen.

Mitten in Witten liegt die Johannis-Kirchengemeinde mit der historischen Stadtkirche. Zu unserer lebendigen Gemeinde gehören 5.350 Gemeindemitglieder, zwei Pfarrstellen sowie engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zurzeit gibt es in unserer Gemeinde einen Kirchenchor mit etwa 35 Sängerinnen und Sängern, den "Cantabile"-Frauenchor, ein Flötenensemble sowie einen CVJM-Posaunenchor, der derzeit eine eigene Leitung auf Honorarbasis hat. Wir feiern vielfältige Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen. Bei uns haben klassische und neue Musikformen in Gottesdiensten, Konzerten und Veranstaltungen ihren Raum.

Zur Verfügung stehen dafür

 in der Kirche eine Paschen-Orgel (Bj. 1996, II/25, mechanisch, mit Koppelmanual) und ein hochwertiges E-Piano,

- im modernen, gut ausgestatteten Gemeindehaus ein E-Piano, Stage-Piano, diverse Blockflöten, Gitarre, Schlagzeug
- ... und Menschen, die sich auf Sie freuen!

Wir wünschen uns einen Menschen, der

- die Musik als Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus versteht,
- Kirchenmusik professionell und liebevoll gestaltet.
- vertrauensvoll mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- offen ist für Kooperationen mit der nahegelegenen evangelischen Pop-Akademie,
- Mitglied der Evangelischen Kirche ist.

### Zu Ihren Aufgaben gehört

- die musikalische Begleitung der Gottesdienste und Kasualien (auch z. B. Familien- und Schulgottesdienste),
- Begleitung des wöchentlichen Gottesdienstes im Seniorenheim,
- Leitung des Kirchenchores,
- Aufbau oder Fortführung eines weiteren musikalischen Ensembles,
- Singen/Musizieren mit Kindern und Jugendlichen in geeigneten Formen,
- Organisation und Durchführung von 1–2 Konzerten im Jahr.

### Wir bieten

- eine unbefristete Anstellung mit derzeit 25 Wochenstunden,
- eine angemessene Vergütung gemäß BAT-KF,
- eine attraktive Altersversorgung, die nahezu vollständig arbeitgeberfinanziert ist,
- auf Wunsch Hilfe bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter wird mit Interesse entgegengesehen. Bewerbungsgespräche sind für Donnerstag, 28. September 2017 vorgesehen.

Die praktische Vorstellung planen wir für Donnerstag, 12. Oktober 2017 (evtl. auch am 11. Oktober 2017).

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Gemeinde www.johanniskirche-witten.de.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne:

Pfarrer Wolfram Linnemann

Tel.: 02302 57124

E-Mail: Linnemann@kirche-hawi.de

Sigurd Hebenstreit

Vorsitzender des Presbyteriums

Tel.: 02302 81132

E-Mail: sigurdhebenstreit@web.de

Hans Wilfrid Richter Kreiskantor

Tel.: 02302 60226 hawirichter@arcor.de Bewerbungen richten Sie an die

Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bonhoefferstraße 10 58452 Witten

oder per E-Mail (eine PDF-Datei): infojohanniswit@kirche-hawi.de

Bewerbungsschluss: 10. September 2017

### Pfarrstelle bei der Bundespolizei in Sankt Augustin

Bei der Bundespolizei steht die Stelle

### der evangelischen Pfarrerin/ des evangelischen Pfarrers

mit Dienstsitz in Sankt Augustin zum 1. Januar 2018 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin gehören u. a. die Bundespolizeiinspektionen Köln, Köln/Bonn Flughafen, Kleve, Münster, Dortmund, Düsseldorf, Düsseldorf Flughafen, Aachen, die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Köln, die Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Sankt Augustin vorhanden. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird in ihren/seinen dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- 1. Seelsorge in der Bundespolizei,
- seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei,
- 3. berufsethischer Unterricht,
- 4. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen,
- 5. Durchführung von "Kirchlichen Bildungsangeboten",
- 6. Gottesdienste,
- 7. Kasualien.

### Erwartet werden:

die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen,

- die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM),
- die Bereitschaft soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung –, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen,
- theologische und p\u00e4dagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrg\u00e4ngen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren,
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten,
- die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind,
- die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorgerin/Seelsorger einzubringen,
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten,
- die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorgerin/Seelsorger in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen

Die Pfarrerin/Der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Stank Augustin zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 15. Oktober 2017

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei Dr. Helmut Blanke Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331 97997-9840 Fax: 0331 97997-9841

E-Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

### Berichtigungen

### Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2017 veröffentlichten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABI. 2017 S. 54) muss es in Artikel 2 statt "§ 4 wird wie folgt geändert:" heißen: "§ 3 wird wie folgt geändert:".

### Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Robert Stupperich:
"Westfälische Reformationsgeschichte.
Historischer Überblick
und theologische Einordnung."
Im Auftrag des Vereins
für Westfälische Kirchengeschichte e. V.
neu herausgegeben
und um aktuelle Literaturangaben ergänzt
von Ulrich Rottschäfer
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow

Luther-Verlag, Bielefeld 2017, 552 Seiten, Paperback, 18,95 €, ISBN 978-3-7858-0727-9

Ein Klassiker ist wieder da. Robert Stupperichs Standardwerk zur westfälischen Reformationsgeschichte aus dem Jahr 1993 ist anlässlich des Reformationsjubiläums 2017 auf Initiative des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte wieder aufgelegt worden. "Der Stupperich" hat nicht nur die kirchen- und regionalgeschichtliche Forschung maßgeblich beeinflusst, sondern auch Generationen von westfälischen Theologinnen und Theologen unverzichtbare Dienste auf dem Weg durch die kirchlichen Examina geleistet.

Und er zeigt bei seiner Neuauflage, warum er so prägend war: Der präzise historische Überblick über die Ereignisse der Reformationszeit in den unterschiedlichen westfälischen Territorien wird auch theologisch eingeordnet. So wird Reformation als "Erneuerung des religiösen Lebens" (S. 17) vor Ort anschaulich. Denn auch wenn gilt: "Martin Luther hat niemals westfälischen Boden betreten" (S. 49), so hat doch die Reformation ihre prägenden Spuren in Westfalen hinterlassen und damit diese Region in Stadt und Land bis heute mitgestaltet. Nach der Lektüre dieses Standardwerks wird deutlich: Der westfälische Raum (sowie das Siegerland und Wittgenstein, die erst später zu Westfalen kamen) war im 16. Jahrhundert höchst heterogen, sowohl territorialpolitisch als auch konfessionell. Zuerst wurde die Reformation lutherischer Prägung eingeführt, dann vertraten einige Landesherrn das reformierte Bekenntnis. Auch die geistlichen Reichsfürsten in Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn nahmen ihren ganz eigenen Einfluss auf das Geschehen. Am Herzogtum Jülich-Kleve-Berg wiederum zeigte sich besonders, dass die Reformation in Westfalen "weithin nicht von oben her durchgeführt worden" ist (S. 95). Und schließlich gab es Sonderphänomene wie das Täuferreich zu Münster, "eines der merkwürdigsten Ereignisse des ganzen 16. Jahrhunderts" (S. 236). Das alles in Stupperichs quellengestützter, souveräner Darstellung nachzulesen, kann nicht nur lehrreich, sondern auch spannend sein.

Die Neuauflage ist sowohl äußerlich als auch innerlich überarbeitet worden: Neben einer Aktualisierung des Literaturverzeichnisses und einem Glossar zur Erläuterung von Fachbegriffen ist die Übersetzung der niederdeutschen und lateinischen Quellentexte hilfreich für die heutige Lektüre – ein (an-)sprechendes Titelbild, das aktualisierte Layout und der sehr moderate Taschenbuchpreis machen den Kauf auch für diejenigen attraktiv, die die Erstauflage in der "Roten Reihe" bereits kennen. Und wer "den Stupperich" noch nicht kannte, für den ist das im Luther-Verlag erschienene Taschenbuch eine gute Gelegenheit, sich im Reformationsjubiläumsjahr der evangelischen Wurzeln in Westfalen zu erinnern.

### Holger Pyka: "Versteht man, was du liest? Praxisbuch für den Gottesdienst" Rezensent: Dr. Vicco von Bülow

Luther-Verlag, Bielefeld 2016, 152 Seiten, Paperback, 9,95 €, ISBN 978-3-7858-0707-1

In humorvoller Anlehnung an den Dialog zwischen Philippus und dem Kämmerer aus Äthiopien (Apg. 8,30) fragt Dr. Holger Pyka, Pfarrer in Wuppertal und in Westfalen durch seine regelmäßigen Cartoons in der Kirchenzeitung "Unsere Kirche" wohlbekannt, Lektorinnen und Lektoren, ob man denn auch verstehe, was sie im Gottesdienst lesen. Denn Lesen im Gottesdienst ist eine der ältesten und angesehensten Aufgabe in der Kirche. Der Autor schöpft aus eigenen Erfahrungen in Ausbildung (nicht nur in Theologie, sondern

auch in Gesang und Schauspiel) und Vermittlung (beispielsweise in Lektorenworkshops).

Zunächst wird im Kapitel "Dass unser Herr zu uns spricht durch sein Wort – über die Bibel im Gottesdienst" die liturgisch-theologische Grundlegung für alles Weitere gelegt (S. 13–25). Es folgen Kapitel über "Akustische Verständlichkeit – Atem, Stimme und Technik", über "Inhaltliche Verständlichkeit – Akzente setzen" und "Emotionale Verständlichkeit – den Text beleben" (S. 26–102). Nach der Entfaltung dieser drei Aspekte der Verständlichkeit behandeln die abschließenden Kapitel "Die Lesung im Gottesdienst – Handwerkliches für das Drumherum", den "Umgang mit Störungen" und beantworten "Häufig gestellte Fragen" (S. 103–146). Eine Checkliste versammelt "noch mal alles in Kürze" (S. 147).

Das Buch ist sichtlich als Praxisbuch angelegt und bietet nützliche Hinweise zur Vorbereitung auf die Lesung zu Hause, Profi-Tipps für Textanalyse und guten stimmlichen Vortrag oder den Umgang mit dem Mikrofon. Immer wieder sind praktische kleine Übungen und Ideen eingeschoben, die Lektoren und Lektorinnen helfen, die gottesdienstliche Liturgie so mitzugestalten, dass man versteht, was gelesen wird. Dass das Buch auch Pfarrinnen und Pfarrern für die eigene liturgische Präsenz und die rhetorische Klarheit der Verkündigung helfen kann, sei noch am Rande hinzugefügt.

Norbert Friedrich, Klaus Baumann, Christian Dopheide, Johannes Eurich, Astrid Giebel, Beate Hofmann, Traugott Jähnichen, Frank Otried July, Jörg Kruttschnitt, Martin Wolff (Hrsg.): "Diakonie-Lexikon" Rezensentin: Doris Damke

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2016, 486 Seiten, gebunden, 39 €, ISBN 978-3-7887-3089-5

Kennen Sie Theophilus Jacobus Griesenbeck? Wenn nicht, auch der findet sich im Diakonie-Lexikon. Was Sie schon immer über Diakonie wissen wollten, hier können Sie es nachschlagen. Aufs erste Hören hin hört sich das wie ein Werbeslogan an, der oftmals weniger hält, als er verspricht. Dieses Nachschlagewerk zum evangelischen Hilfehandeln, zur praktizierten und praktischen Nächstenliebe, zum sozialen Dienst der Kirche wird hohen Ansprüchen gerecht. 227 namhafte evangelische und katholische Autorinnen und Autoren aus Lehre und Forschung, aus kirchlichen und diakonischen Verantwortungsebenen haben die Artikel verfasst. Der Herausgeberkreis bildet dies auch ab und steht für die Zielgruppenorientierung und das Konzept dieses Lexikons. Deshalb finden sich in ihm Grundlagenartikel und Überblicksbeiträge, die sehr gute sachgerechte Informationen bieten. Zentrale Begriffe werden verständlich erläutert. Handlungs- und Praxisfelder der Diakonie werden interdisziplinär dargestellt und einschließlich ihrer aktuellen Herausforderungen ausgeleuchtet. Dazu geben kurze biografische Skizzen Einblicke in das Leben von Persönlichkeiten, die die Geschichte der Diakonie geprägt haben. In einer können Sie auch Theophilus Jacobus Griesenbeck, den Gründer des ev. Schul- und Waisenhauses in Iserlohn, näher kennenlernen.

Vom "Abendmahl" zur "Zwangsarbeit", von der "Altenhilfe" zur "Zuordnung", von "Averdiek, Elise" zu "Zoellner, Wilhelm": Auch wenn die einzelnen Artikel durch ihre über 200 Autorinnen und Autoren von unterschiedlicher Art und Qualität sind, das Lexikon

nimmt man gern zur Hand. Man kann sich in ihm schnell informieren oder sich ausführlicher in diakonische Themen mit ihren theologischen, ökonomischen, historischen und fachlichen Dimensionen einarbeiten – und weiterdenken! Es sollte bei allen, die an Kirche und Diakonie Interesse haben, die in Kirche und Diakonie Verantwortung tragen oder die in Kirche und Diakonie mitreden wollen, im Zugriff sein. Ob auf dem Schreibtisch oder im Bücherschrank.

Evangelische Kirche von Westfalen



# Kirchenrecht aktuell | schnell | umfassend

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 700 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive des kirchlichen Arbeitsrechts.

Zusätzlich enthält sie wichtige EKDund UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



### Plus zur Printausgabe:

- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit allen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften
- Begründungen zu wichtigen Rechtsnormen
- Entscheidungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit

### Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

kostenlose Recherche über das staatliche Recht

### Plus der Technik:

- komfortable Volltextrecherche
- Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragrafen und zum KABI.
- dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

### Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Kirchenwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfarrdienstrecht • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsrecht • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzrecht • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • und viele weitere Rechtsvorschriften

## kirchenrecht-ekvw.de













Einfach günstig einkaufen.

Wir handeln Rahmenverträge mit guten Konditionen aus, die kirchliche Einrichtungen direkt in Anspruch nehmen können. Etliche Angebote gelten auch für die kirchliche Mitarbeiterschaft zur

privaten Nutzung.

KFZ Kauf • Leasing Mieten • Tanken • Reisen

OFFICE IT • Elektronik • Telekommunikation Drucken • Kopieren • Zubehör

**ENERGIE** Günstiger regenerativer Strom mit dem hochwertigen ok-power Siegel und Erdgas.

**AUSSTATTUNG** Kita • Schulen • Büro • Lager Werkstatt • Hygiene und Reinigung UND VIELES MEHR z.B. Lebensmittel • Weiterbildung • Maschinenverleih Kaffeemaschinen • Fahrräder und E-Bikes • Fitness UND VIELES MEHR

**WGKD** 

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH

Lehmannstr. 1 • 30455 Hannover Tel.: 0511 - 47 55 33 - 0 info@wgkd.de • www.wgkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Redaktion:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld Herausgeber:

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90) Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de Abonnentenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld Der Jahresabonnementpreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich